

**Vereinbarung
über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung
eines Zentralen Verbraucherschutz-Informationssystems (ZeVIS-RP)
in Rheinland-Pfalz**

vom 18. Jan. 2008

Zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz,

und

den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Landes Rheinland-Pfalz
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind in ihrem Verwaltungsbereich für den Vollzug der Lebensmittelüberwachung, die Bekämpfung von Tierseuchen und die Überwachung der Vorschriften zum Tierschutz zuständig. Sie nehmen diese Aufgaben im Auftrage des Landes wahr. Die Fachaufsicht obliegt dem Landesuntersuchungsamt (LUA) als obere Fachaufsichtsbehörde bzw. dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) als oberste Fachaufsichtsbehörde.

Mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Nutzung eines Zentralen Verbraucherschutz-Informationssystems wollen die Vereinbarungspartner einen umfassenden und effizienten Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz weiterentwickeln. Dabei sollen insbesondere folgende strategischen Ziele erreicht werden:

- Optimierung der Arbeitsprozesse auf allen Verwaltungsebenen,
- Harmonisierung der Arbeitsweisen,
- Vermeidung von Doppelarbeit und Mehrfacherfassungen von Daten,
- zeitnahe, umfassende und konsistente Informationsbereitstellung für alle Verwaltungsebenen,
- Zentralisierung des systemtechnischen Betriebes und seiner Administration, damit Entlastung insbesondere auf der kommunalen Verwaltungsebene,
- einheitliche, konsistente Weiterentwicklung des Systems für alle Verwaltungsebenen.

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Einrichtung und der Betrieb einer zentralen Datenbank als Verbraucherschutz-Informationssystem für die Lebensmittelüberwachung und Veterinärverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz und deren Nutzung nach einheitlichen Vorgaben.
- (2) Das zentrale Verbraucherschutz-Informationssystem (ZeVIS-RP) setzt sich aus einzelnen Softwarekomponenten (Module) zusammen für
 1. die Lebensmittelüberwachung,
 2. die Tierseuchenbekämpfung,
 3. den Tierschutz und
 4. für Statistiken.
- (3) Die Nutzung der im ZeVIS-RP gespeicherten Daten erfolgt durch die Landkreise, die kreisfreien Städte, das LUA und das MUFV insbesondere nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die Lebensmittelüberwachung, die Tierseuchenbekämpfung und den Tierschutz, vor allem zur
 - Durchführung
 1. der Lebensmittelüberwachung,
 2. der Tierseuchenbekämpfung und
 3. des Tierschutzes,
 - Erfüllung der gesetzlichen und der landesinternen Berichtspflichten aus dem Veterinärwesen und der Lebensmittelüberwachung und
 - Erhebung von Statistiken für das Veterinärwesen und der Lebensmittelüberwachung auf Ebene der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte.
- (4) Soweit das Land und die Landkreise und die kreisfreien Städte es als zweckdienlich erachten, ist eine Ausweitung der Aufgaben oder der Nutzung der Datenbank möglich. Eine Ausweitung bedarf einer einvernehmlichen Ergänzung der Vereinbarung durch Anhänge.

Artikel 2

Zentrale Datenbank

Die Einrichtung, der Betrieb und die Weiterentwicklung der Datenbank umfassen die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufnahme, Verarbeitung und Nutzung der Daten. Dazu gehören insbesondere:

- Bereitstellung der Hardware für den zentralen Datenbankserver,
- Schaffung der datenverarbeitungstechnischen Voraussetzungen für den Zugriff auf die Datenbank durch die Landkreise und die kreisfreien Städte, das LUA und das MUFV und
- die Erstellung von einheitlichen Anwendungsleitlinien.

Artikel 3 Dateninhalte

Der Aufbau, der Umfang und die Inhalte der Daten werden in fachlichen Feinkonzepten festgelegt, die von den nach Artikel 7 einzurichtenden Facharbeitsgruppen erarbeitet und weiter entwickelt werden.

Artikel 4 Datenschutz

Die Daten, die im Rahmen dieser Vereinbarung auf dem zentralen Datenbankserver des Verbraucherschutz-Informationssystems abgespeichert werden, werden nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung verarbeitet oder genutzt. Prüfungsrechte der für den Datenschutz zuständigen Behörden des Landes bleiben unberührt.

Artikel 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Den Landkreisen und den kreisfreien Städten obliegen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit folgende Mitwirkungspflichten:
1. Pflege, Verwaltung und Fehlerbearbeitung der von ihnen gespeicherten Daten im ZeVIS-RP nach einheitlichen Vorgaben,
 2. Anbindung an den zentralen Datenbankserver mit einer ausreichend dimensionierten Leitungsbandbreite für die Datenübertragung und
 3. die Benennung eines Fachanwendungsbetreuers/einer Fachanwendungsbetreuerin als erste Auffangstufe für die Vorort-Betreuung der Anwender.

- (2) Dem Land obliegt im Rahmen seiner Zuständigkeit
1. die Bereitstellung der Proben- und Untersuchungsdaten im ZeVIS-RP und
 2. die Benennung eines Fachanwendungsbetreuers/einer Fachanwendungsbetreuerin, der als zentraler Ansprechpartner/die als zentrale Ansprechpartnerin für Problemstellungen der Landkreise und der kreisfreien Städte dient, und der als Kommunikationspartner/die als Kommunikationspartnerin mit dem Softwarehersteller fungiert.
 3. Darüber hinaus obliegt ihm/ihr die Koordination der Facharbeitsgruppen gemäß Artikel 7.
- (3) Das Land stellt die technische Verfügbarkeit des Zentralen Verbraucherschutz-Informationssystems für alle Vereinbarungspartner sicher.

Artikel 6

Lenkungsausschuss

- (1) Zur Steuerung aller sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
1. zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen für das Land,
 2. ein Vertreter/eine Vertreterin für den Landkreistag Rheinland-Pfalz,
 3. ein Vertreter/eine Vertreterin für den Städtetag Rheinland-Pfalz,
 4. der/die nach Artikel 5 Absatz 2 Ziffer 2 benannte Fachanwendungsbetreuer/-in,
 5. der Leiter/die Leiterin der Facharbeitsgruppe für Lebensmittelüberwachung gemäß Artikel 7,
 6. der Leiter/die Leiterin der Facharbeitsgruppe für Tierseuchenbekämpfung gemäß Artikel 7,
 7. der Leiter/die Leiterin der Facharbeitsgruppe für Tierschutz gemäß Artikel 7.
- Benennung und Wechsel der Vertreter/Vertreterinnen werden dem Land schriftlich mitgeteilt.
- (2) Entscheidungen im Lenkungsausschuss werden einvernehmlich getroffen. Stimmberichtigte Mitglieder sind die unter Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Vertreter/Vertreterinnen.
- (3) Den Vorsitz im Lenkungsausschuss übernimmt das Land.
- (4) Der Lenkungsausschuss trifft Grundsatzentscheidungen und erörtert Grundsatzfragen, die das ZeVIS-RP betreffen.

- (5) Die nach Artikel 7 gebildeten Facharbeitsgruppen sind dem Lenkungsausschuss gegenüber berichtspflichtig. Diese Aufgabe übernehmen die in Absatz 1 genannten Leiter/-innen der Facharbeitsgruppen.
- (6) Der Lenkungsausschuss kann im Rahmen seiner Grundsatzentscheidungen den Facharbeitsgruppen Aufträge erteilen.
- (7) Der Lenkungsausschuss kann bei Bedarf neue Facharbeitsgruppen einrichten bzw. bestehende Facharbeitsgruppen auflösen.
- (8) Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind für die Facharbeitsgruppen verbindlich.
- (9) Der Lenkungsausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich.

Artikel 7

Facharbeitsgruppen

- (1) Für die Module Lebensmittelüberwachung, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz werden Facharbeitsgruppen gebildet. Die Facharbeitsgruppen setzen sich wie folgt zusammen:
 1. bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen für das Land,
 2. bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen für die Landkreise und die kreisfreien Städte.
- (2) Die nach Absatz 1 namentlich benannten Vertreter/Vertreterinnen oder deren namentlich benannten Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind stimmberechtigt. Benennung und Wechsel werden dem/der Vorsitzenden des Lenkungsausschusses schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Facharbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter/eine Leiterin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.
- (4) Die Facharbeitsgruppen erarbeiten Entscheidungsgrundlagen und Empfehlungen für den Lenkungsausschuss. Insbesondere entwickeln sie die
 1. Pflichtenhefte,
 2. Anwenderleitfäden,
 3. Datenkataloge und
 4. Dokumentvorlagen.

- (5) Für Beschlüsse der Facharbeitsgruppen ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (6) Jede Facharbeitsgruppe kann zur Wahrnehmung ihrer unter Absatz 4 genannten Aufgaben - gegebenenfalls zeitlich befristete - Projektgruppen einrichten.
- (7) Die Facharbeitsgruppen übergreifende Koordination obliegt dem/der nach Artikel 5 Absatz 2 Ziffer 2 benannten Fachanwendungsbetreuer/-in.

Artikel 8

Haftung

Die Haftung der Vereinbarungspartner beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Artikel 9

Kosten

- (1) Das Land übernimmt die Einführungskosten des Zentralen Verbraucherschutz-Informationssystems. Hierzu zählen:
 1. die Einführung der zentralen Datenbanksoftware für die Module Lebensmittelüberwachung, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Statistiken inklusive der für den zentralen Datenbankserver erforderlichen Hardwareausstattung,
 2. die Mandantenfähigkeit,
 3. die Übernahme der Altdaten der Landkreise und der kreisfreien Städte,
 4. die Rheinland-Pfalz spezifischen Konfigurationen der unter Ziffer 1 genannten Module und
 5. die erforderlichen Schulungskosten der Nutzer und Nutzerinnen des Zentralen Verbraucherschutz-Informationssystems.
- (2) Die jährlichen Pflegekosten der Datenbanksoftware für die Module Lebensmittelüberwachung, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Statistiken sowie die jährlichen Betriebskosten, die vom Service-Provider in Rechnung gestellt werden, werden für die ersten fünf Jahre vom Land getragen.
- (3) Nach den ersten fünf Jahren werden die unter Absatz 2 genannten Pflegekosten weiterhin vom Land getragen.

- (4) Nach den ersten fünf Jahren übernimmt das Land die unter Absatz 2 genannten jährlichen Betriebskosten zu 50 vom Hundert. Die restlichen 50 vom Hundert der jährlichen Betriebskosten werden nach einem Kostenschlüssel, den der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz festlegen, auf die Landkreise und die kreisfreien Städte aufgeteilt.
- (5) Die nach den ersten fünf Jahren zwischen dem Land und den Landkreisen und den kreisfreien Städten umzulegenden jährlichen Betriebskosten werden jährlich durch das Land abgerechnet.
- (6) Kosten für Schulungen, die nach der Einführungsphase entstehen, tragen die jeweiligen Behörden selbst.
- (7) Über den weiteren Betrieb wird nach Ablauf der ersten fünf Jahre gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 neu entschieden.

Artikel 10

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2009 möglich.
- (2) Die Vereinbarung erlischt, wenn das Land kündigt oder wenn nach Kündigung kommunaler Vertragspartner weniger als die Hälfte aller Landkreise und kreisfreien Städte (derzeit 36 Gebietskörperschaften) Vereinbarungspartner sind.
- (3) Kündigt ein Vereinbarungspartner die Vereinbarung, sind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Daten an den Vereinbarungspartner zurück zu übertragen. Ist die Arbeitsfähigkeit des kündigenden Vereinbarungspartners zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nicht gegeben, kann die Frist für die Rückübertragung der Daten bis zum Ablauf eines Jahres nach Erklärung der Kündigung verlängert werden. Die Kosten für die Rückübertragung der relevanten Daten werden von der kündigenden Stelle getragen.
- (4) Führt eine Kündigung der Vereinbarung zur Auflösung der Vereinbarung insgesamt, wird die Kündigung erst wirksam, wenn die im zentralen Speicher vorhandenen Daten

auf die Aufgabenträger zurück übertragen wurden, und die Arbeitsfähigkeit bei den Kommunen wieder hergestellt ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf eines Jahres seit Erklärung der Kündigung.

Artikel 11

Form der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen sind gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Lenkungsausschusses abzugeben.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt zwischen den unterzeichnenden Vereinbarungspartnern in Kraft, wenn das Land und mindestens die Hälfte aller Landkreise und kreisfreien Städte unterzeichnet haben. Es genügt, wenn jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt und das Land (Beteiligte) eine besondere Urkunde, die mit denen der jeweiligen anderen Beteiligten im Wortlaut gleich ist, herstellt und von dem jeweiligen Beteiligten unterzeichnet und dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz übermittelt wird.

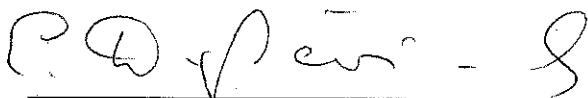
Artikel 13

Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

Für den Landkreis/die kreisfreie Stadt

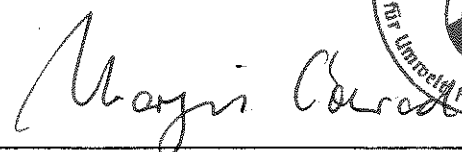
B. d. 8. 2. 08



(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel)

Für das Land Rheinland-Pfalz





(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel)

Mainz, 18. Jan. 2008